

Auf Grund von § 8 Absatz 7 der Satzung und § 3 Absatz 7 der Geschäftsordnung erlässt das Präsidium des LDV folgende

## **Ordnung des Lüneburger Dartverbandes e. V. (LDV) über die Einsetzung eines ständigen Ausschusses als Einspruchsstelle, Disziplinarstelle und für Streitigkeiten zwischen den Organen bzw. deren Mitgliedern (Schiedsordnung - SO)**

---

### **Abschnitt I - Die Schiedsgericht**

#### **§ 1 - Schiedsgericht**

Das Präsidium setzt einen ständigen Ausschuss ein, der für die Entscheidungen über Einsprüche, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für bestimmte Verstöße und als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen den Organen des LDV oder zwischen Mitgliedern dieser Organe zuständig ist. Er trägt den Namen „Schiedsgericht“.

#### **§ 2 - Besetzung**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die - um die Neutralität zu wahren - drei verschiedenen Mitgliedern des LDV angehören müssen. Die Schiedsrichter werden vom Präsidium des LDV mit Beschluss auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Ihre Amtszeit endet frühestens mit der Ernennung neuer Schiedsrichter. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Schiedsrichter sein. Schiedsrichter dürfen auch sonst keine Funktionen im LDV oder dem Mitglied des LDV, dem sie angehören haben, insbesondere dürfen sie nicht Ligaleiter oder Mannschaftskapitäne sein. Schiedsrichter dürfen nicht als Delegierte an Delegiertenversammlungen teilnehmen.
- (2) Die Ernennung zum Schiedsrichter kann nur durch Beschluss einer Delegiertenversammlung widerrufen werden.
- (3) Die Mitglieder des LDV und die Delegiertenversammlung können Vorschläge für die Ernennung zum Schiedsrichter an das Präsidium richten. Den Vorschlägen der Delegiertenversammlung ist Folge zu leisten.
- (4) Ein Schiedsrichter scheidet aus seinem Amt aus, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt. Scheidet ein Schiedsrichter aus diesem oder einem anderen Grund aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein neuer Schiedsrichter zu ernennen.

#### **§ 3 - Entscheidungsfindung**

- (1) Entscheidungen des Schiedsgerichts werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit durch Beschluss gefasst, Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (2) Das Schiedsgericht ist nur Beschlussfähig, wenn alle drei Schiedsrichter am Beschluss teilnehmen.
- (3) Zur Beschlussfassung muss keine Sitzung der Schiedsrichter einberufen werden. Die Schiedsrichter können nach Aktenlage und gegebenenfalls fernmündlicher oder andersartiger Besprechung ihre Stimme schriftlich, per Fax oder e-mail abgeben. Bei Stimmabgabe per e-mail ist diese aus zu drucken und, falls aus dem Ausdruck dies nicht hervorgeht, das Datum von Versand und Empfang zu vermerken. Auch bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Fax sind Versand- und Empfangsdatum zu vermerken. Werden Beschlüsse auf einer Sitzung gefasst, so ist per Handzeichen abzustimmen. Über Beschlüsse auf einer Sitzung ist ein Protokoll an zu fertigen, das alle drei Schiedsrichter unterzeichnen.
- (4) Das Verfahren als solches ist nicht öffentlich, auch nicht für die Mitglieder des LDV und deren Mitglieder, soweit sie nicht Beteiligte sind. Die Beteiligten sind angewiesen, dahingehend Stillschweigen zu bewahren. Die Entscheidung kann von jedem Mitglied des LDV eingesehen werden.

#### **§ 4 - Vorsitz**

- (1) Die Schiedsrichter bestimmen einen der ihren zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, können sie sich nicht auf einen einigen, entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts empfängt die ein- und ausgehende Post des Schiedsgerichts, möglichst auch die elektronische. Er führt die Beschlüsse herbei und beruft Sitzungen ein, wenn ein Schiedsrichter dies verlangt. Er fertigt die Beschlüsse aus und führt die Registratur. Er ist die Verbindungsstelle zu den Organen des LDV und erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über die Arbeit des Schiedsgerichts an das Präsidium des LDV. Dieser Bericht muss dem Präsidium 14 Tage vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung vorliegen und wird Bestandteil des Geschäftsberichts des Sportwartes.

## Abschnitt II - Einsprüche

### § 5 - Zulässigkeit

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen von Ligaleitern, Wettkampfleitern oder -gerichten, Mitgliedern des Präsidiums oder der Delegiertenversammlung sind zulässig, wenn die Satzung oder eine Ordnung dies vorsehen.
- (2) Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 6 - Form und Frist

- (1) Einsprüche sind schriftlich oder in elektronischer Form spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet an das Schiedsgericht zu richten. Der Einspruch soll an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts adressiert werden.
- (2) Wenn sie nicht in Anwesenheit des oder der Betroffenen erfolgte, gilt die Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet, wenn nichts anderes bestimmt ist, als an dem Tag bekannt gegeben, an dem sie versandt wurde. Bei Postversand verlängert sich die Frist nach Absatz 1 um drei Werktage.
- (3) Die Frist nach Absatz 1 gilt als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei einem Präsidiumsmitglied oder einem Schiedsrichter eingeht.
- (4) Geht ein Einspruch nicht fristgerecht ein, ist aber sachlich begründet, kann die Schiedsgericht dennoch darüber entscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Entscheidung der Schiedsgericht der sportlichen Fairness dient, geeignet ist, einen Präzedenzfall in dieser Sache dar zu stellen oder derjenige, der die Entscheidung gefällt hat, gegen die sich der Einspruch richtet dies formlos beantragt oder dem zustimmt.

### § 7 - Bescheid

- (1) Das Schiedsgericht hat binnen 21 Tagen nach Erhalt des Einspruchs ihre Entscheidung darüber als Bescheid dem Einspruch Führenden und demjenigen, der die Entscheidung getroffen hat, gegen die sich der Einspruch richtet, schriftlich oder in elektronischer Form mit Begründung zuzusenden. Vor Erlass des Bescheides hat das Schiedsgericht die Beteiligten in geeigneter Form an zu hören.
- (2) Das Schiedsgericht kann im Bescheid
  - a) dem Einspruch ganz oder teilweise statt geben,
  - b) die Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet abändern oder
  - c) den Einspruch zurückweisen.Wird die Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet dahingehend abgeändert, dass sie für den Einspruch Führenden ein milderes Mittel dar stellt, gilt dies als dem Einspruch teilweise statt gegeben. In diesem Fall wird jedoch nur die Hälfte der Gebühr nach [§ 8](#) zurück erstattet.
- (3) Wird ein Einspruch nicht im Ganzen zurück gewiesen, so hat das Schiedsgericht im Bescheid das Verfahren ab zu wickeln. Insbesondere hat sie gegebenenfalls die Rückerstattung von Gebühren, die Neuwertung von Ligaspielen oder die Neuansetzung von Ligaspielen an zu ordnen.
- (4) Geht dem Einspruch Führenden nicht innerhalb von 35 Tagen nach Versand des Einspruchs ein Bescheid darüber zu, kann er schriftlich oder in elektronischer Form Beschwerde beim Präsidium einlegen. Die Beschwerde muss eine Kopie des Einspruchs und, falls in diesem noch nicht vorhanden eine Begründung enthalten. Erfüllt sie diese Vorgaben nicht, ist sie vom Präsidium zurück zu weisen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor. Liegen dem Präsidium mehr als drei Beschwerden vor, hat es innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der letzten Beschwerde eine Delegiertenversammlung ein zu berufen.

### § 8 - Gebühr

Für die Bearbeitung des Einspruches erhebt der LDV eine Gebühr in Höhe von 50,00 €. Diese hat spätestens sieben Tage nach Einlegung des Einspruches dem LDV zur Verfügung zu stehen. Wird dem Einspruch ganz oder teilweise statt gegeben, wird die Gebühr zurück erstattet, sobald die Frist zur Einlegung der Beschwerde abgelaufen ist. Anderenfalls wird die Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde einbehalten. Satz 3 gilt auch, wenn dem Einspruch erst in einer späteren Instanz ganz oder teilweise stattgegeben wird. Wird die Gebühr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet, ist der Einspruch zurückzuweisen. In diesem Fall gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

### § 9 - Beschwerde

Der Einspruch Führende und derjenige, der die Entscheidung getroffen hat, gegen die sich der Einspruch richtet, können gegen den Bescheid des Schiedsgerichts Beschwerde beim Präsidium einlegen. [§ 7 Absatz 4](#) gilt entsprechend. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen nach Erlass des Bescheides beim Präsidium eingehen.

## **Abschnitt III - Sonstige Aufgaben**

### **§ 10 - Disziplinarordnung**

Ist das Schiedsgericht zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, gilt die Disziplinarordnung.

### **§ 11 - Ordentliche Gerichte**

- (1) Bevor ein Mitglied des LDV, eines seiner Mitglieder, ein Organ des LDV oder eines seiner Mitglieder ein ordentliches Gericht anrufen kann, hat es beim Schiedsgericht eine Stellungnahme einzuholen. Der Antrag auf Stellungnahme muss enthalten, was beim ordentlichen Gericht begehrt wird und eine Begründung hierfür. Die Stellungnahme mit der rechtlichen Würdigung ist dem Antragsteller und dem Präsidium zuzusenden. Das Präsidium legt die Stellungnahme der nächsten Delegiertenversammlung vor, die darüber entscheidet, ob dem Begehrt des Antragstellers durch das Präsidium statt zu geben ist. Liegen dem Präsidium drei solche Stellungnahmen vor, hat es binnen 60 Tagen nach Eingang der letzten Stellungnahme eine Delegiertenversammlung ein zu berufen.
- (2) Antrag und Stellungnahme müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege versandt werden.

### **§ 12 - Petitionen**

- (1) Jedes Mitglied des LDV, seine Mitglieder, jedes Organ des LDV und seine Mitglieder haben das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem LDV Eingaben und Anfragen an das Schiedsgericht zu richten (Petitionen). Die Petition hat schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen und den Sachverhalt sowie die Position des Petenten enthalten.
- (2) Das Schiedsgericht verfasst nach Anhörung der Beteiligten eine Stellungnahme, die sie den Beteiligten schriftlich oder auf elektronischem Wege zu kommen lässt. Können die Meinungsverschiedenheiten auch dann nicht beigelegt werden, kann die Angelegenheit der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

### **§ 13 - Entscheidungsspiel nach § 14 Ligaordnung**

Können sich die Beteiligten nach § 14 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Ligaordnung nicht einigen, fällt das Schiedsgericht eine Entscheidung und legt Termin und Ort des Entscheidungsspiels fest. Sie hat dabei die Interessen der Beteiligten ab zu wägen und die Grundsätze des § 14 Absatz 3 der Ligaordnung zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich oder in elektronischer Form zu zu senden. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

## **Abschnitt IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 14 - Übergangsbestimmungen**

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits anhängig sind und für die nach dieser Ordnung das Schiedsgericht zuständig wäre, gelten die Verfahrensvorschriften dieser Ordnung mit ihrem Inkrafttreten. Für Handlungen, die ein solches Verfahren nach sich ziehen würden und die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begangen wurden gilt dies ebenso.

### **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die ersten drei Schiedsrichter nach [§ 2 Absatz 1 Satz 2](#) dieser Ordnung ernannt wurden.

gez. Jürgen Stolze

Der Präsident